Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 10 447 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 29. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dezember 2021)

zum Thema:

Nur mal testen

und **Antwort** vom 13. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft Gesundheit, Pflege und Gleichstellung - Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10447 vom 29. Dezember 2021

über: Nur mal testen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erfolgt die Sicherstellung einer auch in Zukunft kostenfreien Corona-Schnelltestung für Menschen, die sich nicht impfen lassen können? (Vorkasse plus Erstattung, Vorlage einer Bescheinigung des Arztes, usw.)

7u 1.:

Nach § 4a Testverordnung Bürgertestung haben asymptomatische Personen unabhängig von ihrem Impfstatus einen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests. Wie sich diese Regelungen in Zukunft verändern, hängt von den Beschlüssen des Bundes ab.

2. Ist diese kostenfreie Testung in jedem Testcenter möglich oder nur in den staatlich betriebenen?

Zu 2.:

Die kostenfreie Testung mittels PoC-Antigen-Tests ist in jeder Teststelle möglich.

3. Falls letzteres zutrifft, inwieweit hält der Senat die teilweise weite und komplizierte Anreise für eine Gruppe für zumutbar, die besonders vulnerabel bzw. weniger belastbar ist?

Zu 3.:

Derzeit gibt es in Berlin 986 Testmöglichkeiten, davon 11 Testzentren und 975 gewerbliche Stationen. Berlin verfügt damit über eine weit verzweigte Testinfrastruktur, die jeder Person den Zugang zu einem Test ermöglicht. Für bestimmte vulnerable Gruppen wurden darüber hinaus besondere Vorkehrungen getroffen. Beispielsweise wurde für die Frauenhäuser eine mobile Teststation eingerichtet, welche die Bewohnerinnen innerhalb ihrer Einrichtung testet. Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen werden ebenfalls mindestens einmal wöchentlich mittels eines Antigen-Tests getestet. Die erforderlichen Testungen organisiert grundsätzlich die jeweilige Einrichtung.

4. Wie wird die kostenlose Testmöglichkeit für Obdachlose und andere Menschen ohne Meldeadresse gewährleistet?

7u 4.:

Die Bürgertests nach § 4 Testverordnung des Bundes stehen nur Menschen offen, die einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können. Das Land Berlin hat daher für obdachlose Menschen umfangreiche Testangebote in Unterkünften, Notübernachtungen und Tagesangeboten wie Tagesstätten, Wärmestuben oder Beratungsangeboten eingerichtet. Die Betroffenen haben damit die Möglichkeit, einen Schnelltest an den Orten zu erhalten, an denen sie sich ohnehin häufig aufhalten. Darüber hinaus bieten vereinzelt gewerbliche Teststellen Schnelltests auch für Personen an, die anders als in der Testverordnung des Bundes gefordert, keinen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können.

5. Welche Einrichtungen der Kältehilfe bieten kostenlose Tests an?

Zu 5.:

Testangebote bestehen flächendeckend in Einrichtungen der Kältehilfe; so werden in den Übernachtungseinrichtungen Tests regelmäßig oder in bestimmten Intervallen angeboten. Über den genauen Umfang des Testangebotes im Einzelfall liegen keine aktuellen Kenntnisse vor, da die Tests auf Grundlage einrichtungsbezogener Testkonzepte umgesetzt werden, die lageabhängig von den Betreibern angepasst werden.

6. Wie bewertet der Senat die Praxis medizinischer Einrichtungen der Stadt, wie Kliniken, Reha-Einrichtungen, Ärzte, auch von Zweifach-Geimpften einen tagesaktuellen Schnelltest zu verlangen?

Zu 6.:

Die tagesaktuellen Schnelltests dienen dem Schutz vor Ausbrüchen in besonders vulnerablen Bereichen und dem Schutz der Patientinnen und Patienten vor der Erkrankung. Es liegen eindeutige Hinweise für einen mit der Zeit nachlassenden Impfschutz vor, sodass auch hier das Risiko einer Infektion bei Kontakt mit einer positiv getesteten Person steigt und die Notwendigkeit der Testung gegeben ist.

7. Wie ist hier die Kostenübernahme geregelt bzw. sind derartige Einrichtungen verpflichtet, vor Ort und kostenfrei eine Testung anzubieten, um Impfdurchbrüche einerseits und Kostengerechtigkeit andererseits gleichermaßen zu berücksichtigen?

Zu 7.:

Die Kostenübernahme ist in der Testverordnung geregelt. Wenn es medizinische Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen, wird die Testung asymptomatischer Personen erstattet, wenn diese in den Einrichtungen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen oder bereits sind sowie bei Personen, die in den Einrichtungen tätig werden sollen oder tätig sind. Des Weiteren gilt diese Regelung für Besucherinnen und Bewohner, die eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen. Wird die Testung in der Einrichtung selbst durchgeführt, sind die Sachkosten für die selbst beschafften Antigen-Tests erstattungsfähig. Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung.

8. Wie ist eine Testung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege insbesondere für Besucherinnen und Besucher geregelt? Müssen diese vor Ort und kostenfrei möglich sein und wer trägt ggf. die Kosten?

Zu 8.:

Besucherinnen und Bewohner dürfen Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 28 b IfSG nur betreten, wenn sie negativ getestet sind. Dabei sieht die Regelung nicht vor, dass die Einrichtung selbst ein Testangebot für Besucherinnen und Besucher vorhalten muss. Grundsätzlich sind Besucherinnen und Besucher selbst dafür verantwortlich, ein Testzertifikat beizubringen und dafür beispielsweise das Angebot der kostenlosen Bürgertests zu nutzen. In der Praxis bieten jedoch zahlreiche Einrichtungen der Eingliederungshilfe Schnelltests auch für Besucherinnen und Besucher an, soweit und sofern die Einrichtungen personell und organisatorisch dazu in der Lage sind.

Pflegeeinrichtungen dürfen von Besucherinnen und Besucher (einschließlich Therapeuten, Handwerker usw.) nur betreten werden, wenn sie negativ getestet sind. Auch vollständig geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher müssen getestet werden oder einen aktuellen Test nachweisen. Die Einrichtungen haben allen Besucherinnen und Besucher eine kostenlose Testung anzubieten (siehe § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz).

Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen (einschließlich Verwaltungspersonal, Hauswirtschaftskräfte usw.) dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestet sind oder sich unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme testen lassen. Vollständig geimpfte und genesene Beschäftigte müssen nur zweimal pro Kalenderwoche getestet werden und können Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung nutzen. Die Einrichtungen haben kostenlose Testungen für alle Beschäftigten anzubieten (siehe § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz).

Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen sollen unabhängig vom Immunstatus einmal wöchentlich getestet werden (siehe § 4 Absatz 2 Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung).

Die Pflegeeinrichtungen können die Sach- und Durchführungskosten der Testung bei der zuständigen Pflegekasse geltend machen (siehe § 7 Absatz 2 Coronavirus-Testverordnung). Stationäre Pflegeeinrichtungen können je versorgte Person bis zu 35 Antigen-Tests im Monat refinanzieren (siehe § 6 Absatz 4 Coronavirus-Testverordnung).

Berlin, den 13 Januar 2022

In Vertretung Dr. Thomas Götz Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,Pflege und Gleichstellung